

# § 13 T-WBV

## T-WBV - Tiroler Wohnbauförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

### § 13

#### Kanzleiarbeiten

Die Kanzleiarbeiten des Wohnbauförderungsbeirates und des Kuratoriums sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen. Es hat auch einen Schriftführer und die notwendigen Sachbehelfe bereitzustellen.

In Kraft seit 04.10.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)